



Erst durch Beschwerde zu Recht: Wenn häusliche Gewalt als übliche eheliche Auseinandersetzung gilt

Fall 252 / 18.06.2014: «Ana» folgt ihrem Mann in die Schweiz und ist nach kurzer Zeit Opfer seiner psychischen und physischen Attacken. Eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung wird ihr erst verweigert, da die traumatischen Vorfälle die zur Trennung führten, das Migrationsamt nicht interessierten.

Schlüsselbegriffe: Übergangsbestimmung [Art. 126 Abs. 1 AuG](#), Anspruch Aufenthaltsbewilligung Familie [Art. 17. Abs.2 ANAG](#), Recht auf Familienleben [Art. 8 Ziffer 1 EMRK](#) und [Art. 13 BV](#), Ermessensausübung [Art. 4 ANAG](#) und [Art 16 Abs. 1 ANAG](#), Qualifizierte Arbeitskraft [Art. 8 Abs. 3 BVO](#), Härtefall [Art. 13 BVO](#), Auflösung Familiengemeinschaft [Art.50 Abs.1 AuG](#)

Person/en: «Ana» (1987)

Heimatland: Kosovo

Aufenthaltsstatus: Aufenthaltsbewilligung (B)

Aufzuwerfende Fragen und Kritik

- Begründet mit dem Mangel an Glaubwürdigkeit und der Irrelevanz von Trennungsgründen, tritt der Kanton erst gar nicht auf den Aspekt der häuslichen Gewalt ein. Argumentiert wird zum einen damit, dass «Ana» eine mögliche Rückkehr zu ihrem Ehemann in Erwägung gezogen habe und deshalb ihrer Aussage nicht zu glauben ist. Es hat sich allerdings gezeigt, dass viele Frauen manchmal lieber zu ihrem Ehemann zurückkehren, als ständig um ihre Leben fürchten zu müssen. Zum anderen ist die Behauptung, die Trennungsgründe seien belanglos, inakzeptabel und nicht tragbar.
- Im Rekursentscheid wird die Gewalt als nicht ausreichend bezeichnet um als persönlicher Härtefall zu gelten. «Ana» wurde in ihrem Leben bedroht, wie hoch lässt sich der Grad der Intensivität noch steigern? Der Fall stützt sich auf das [ANAG](#), welches, im Gegensatz zu [Art. 50 Abs.2 AuG](#), häusliche Gewalt nicht speziell als Härtefallgrund auflistet. Allerdings zeigt die damals gängige Praxis ([BGE 2C 554/2009 E.2.1](#)), dass das Vorliegen von häuslicher Gewalt ausreichend intensiv sei, um eine Ausnahme nach [Art. 13 BVO](#) zu bilden.
- Auf die Beschwerde nach [Art. 8 EMRK](#) wird nicht eingetreten, weil hinsichtlich der hohen Selbständigkeit von «Ana», kein Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Eltern besteht. Ausgewiesen aufgrund zu hoher Integration. Ein elementarer Fehler. Auch wurde ausgeblendet, dass die ganze Familie hier in der Schweiz lebt und sich um sich «Ana» kümmern wird. Weiter wurden die Konsequenzen für eine junge geschiedene Frau, bei einer Rückkehr in den Kosovo, nie analysiert.
- Das Urteil zeigt, dass das Gutachten nicht zwingend von Ärzten und Polizisten ausgestellt werden muss. Es zeigt aber auch, dass eine betroffene Person erst bei mehreren Anlaufstellen gewesen sein muss, psychologische Hilfe beanspruchen sollte und ihr ganzes Umfeld in die Problematik einweicht sein muss, um Glaubhaftigkeit zu erhalten. Es ist finanziell und seelisch für die Betroffenen nicht zumutbar, erst eine ganze Akte von Gutachten einreichen zu müssen, um ernst genommen zu werden.
- Ist es zu verantworten «Ana» den Kantonswechsel zu verweigern und sie somit dazu zu zwingen in der unmittelbaren Nähe ihres gewalttätigen Ehemannes zu leben? Und dies über mehrere Jahre?

Chronologie

2005 Heirat (06.06), Einreise (07.09), Erhalt Aufenthaltsbewilligung (21.09)
2007 Auflösung Ehe, Ortswechsel und Gesuch um Aufenthaltsbewilligung (16.04), Gesuch abgelehnt (17.09), Gesuch um Aufenthaltsbewilligung am Wohnort (8.11)
2010 Gesuch abgelehnt und Wegweisungsverfügung (20.12)
2011 Rekurs (21.01), Entscheid negativ (29.07), Beschwerde (13.09)
2012 Urteil, Beschwerde teilweise gutgeheissen (25.01). Aufenthaltsbewilligung muss erstellt werden.

Beschreibung des Falls

Die Kosovarin «Ana» heiratete im Juni 2005 in ihrem Heimatland und begleitet Ihren Mann kurze Zeit später in die Schweiz. Aufgrund der Niederlassungsbewilligung ihres Mannes erhielt «Ana» darauf die Aufenthaltsbewilligung. Während der Ehe wurde sie zunehmend von ihrem Ehemann psychisch unter Druck gesetzt und mit dem Leben bedroht. Im April 2007 suchte sie in ihrer Not die Opferhilfe auf, trennte sich und fand Zuflucht und Schutz bei ihren Eltern im Nachbarkanton. Die dort von «Ana» beantragte Aufenthaltsbewilligung wurde, gestützt auf [Art. 17 Abs. 2 ANAG](#), abgewiesen. Dass sie zu kurz mit ihrem Mann verheiratet war um weiterhin in der Schweiz bleiben zu können, zeigte «Ana» auch die Antwort auf ihre Beschwerde.

Darauf kehrte «Ana» zurück in den Kanton, in welchem sie mit ihrem Mann gelebt hatte. Sie fand aufgrund ihren guten Deutschkenntnisse eine Stelle als Reinigungskraft und zog in eine eigene Wohnung. Sie kann sich jedoch nur sehr schlecht von den traumatischen Erlebnissen in ihrer Ehe erholen. Alpträume, Schlafstörungen und Suizidgedanken machten ihr Leben so zur Qual, dass sie sich in psychologische Behandlung begibt.

«Ana» reichte an ihrem Wohnort ein Gesuch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung ein. Da die ganze Familie von «Ana» in der Schweiz wohnt, stützt sie sich auf [Art 8 EMRK](#) und forderte eine Härtefallbewilligung. Zudem machte sie geltend, Opfer von häuslicher Gewalt zu sein und reichte zur Glaubhaftigkeit ihrer Aussage, die Bestätigung der Opferhilfe ein. Das kantonale Migrationsamt machte ihr jedoch deutlich, dass die gängige Praxis sich nicht für die Gründe einer Trennung oder Scheidung interessiere und der Einwand der häuslichen Gewalt somit Gegenstandslos sei. Zudem wurde die Richtigkeit ihrer Aussage angezweifelt, da «Ana» beim ersten Gesuch für eine Aufenthaltsbewilligung erwähnt hätte, dass die Möglichkeit bestehe, zu ihrem Ehemann zurückzukehren.

Der Anspruch auf Familienleben nach [Art. 8 EMRK](#) sei hier ebenfalls nicht geltend zu machen, führte der Kanton weiter aus. «Ana» lebe nicht mehr mit ihrem Ehemann und sie kann angesichts ihrer selbständigen Wohnsituation, wie auch ihrer Arbeitsstelle, keine Abhängigkeit zu ihrer Familie vorweisen. Die Arbeit als Reinigungskraft ist keine qualifizierte Arbeit und somit sei eine Ausnahme nach [Art. 8 Abs. 3 BVO](#) nicht zu gestatten. Das Migrationsamt führte im Rekursverfahren weiter aus, dass eine Rückkehr für «Ana» kein Problem darstelle, da sie erst seit 5 Jahren in der Schweiz ist und als junge Erwachsene sich müheless im Kosovo wieder integrieren kann. Die geschilderte häusliche Gewalt wurde als nicht massgeblich bezeichnet und aufgrund von zu wenig Beweisen, nicht berücksichtigt. Es sei hier davon auszugehen, „*dass es sich um übliche eheliche Auseinandersetzungen handelte*“. Spezifisch wurden hier Beweise von Arzt und Polizei verlangt. Die Private und berufliche Integration gäbe zudem keinen Anlass einen Antrag auf einen persönlichen Härtefall.

Die darauf eingereichte Beschwerde beinhaltete mehrere Dokumente von unterschiedlichen Psychologen, dem Hauswart, mehreren Opferhilfestellen und vom Frauenhaus. Sie belegen eindeutig die posttraumatische Belastungsstörung von «Ana», ausgelöst durch die von ihr beschriebene gewaltsamen Überfälle Zuhause. Auch wurde ein Empfehlungsschreiben des Arbeitgebers beigelegt, welches die gute Integration von «Ana» und ihre Selbständigkeit verdeutlicht. Berichte der Familie zeigen die nahe Beziehung der Familienmitglieder zu «Ana». Eine Rückkehr in den Kosovo für eine junge geschiedene Frau ohne Kinder wäre nicht zu verantworten. Denn die Chancen auf berufliche und soziale Eingliederung sind nicht vorhanden.

Das Verwaltungsgericht anerkennt die engen familiären Beziehungen nicht, heisst die Beschwerden allerdings aufgrund der guten Integration und der ausreichend glaubhaft dargelegten häuslichen Gewalt, gut. Eine Aufrechterhaltung der Ehe kann nicht zugemutet werden. Die Aufenthaltsbewilligung sei auszustellen.

Gemäss [Art. 126 Abs. 1 AuG](#) ist für den vorliegenden Fall das [ANAG](#) anzuwenden.

Gemeldet von: Rechtsanwalt der Betroffenen

Quellen: Aktendossier